

Kasselsches Wochenblatt.

Sonntag den 20sten November 1813.

Bekanntmachung.

Nach mehreren Anzeigen ist in den Kantons Kaufungen, Waldbau und Oberzellmar und namentlich in den Gemeinden Hessa, Gukhagen und Wolfsanger unter dem Hornvieh eine Krankheit ausgebrochen, die nach den vorläufigen nützlichen Untersuchungen für die eigentliche Rindvieh-Pest gehalten wird.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Pest durch das den allirten Armeen nachgeführte hin und wieder zurückgelassene und von einzelnen Eingefessenen gekaufte Vieh verbreitet.

Die gewöhnlichen Kennzeichen der Rindviehpest bestehen darin:

„daß das Vieh, nachdem es angesteckt worden, stiller wird und anfängt zu husten. Bey den Kühen läßt alsdenn die Milch ab, die Augen werden roth und aus diesen und der Nase fließt eine Anfangs helle und dünne, zuletzt schleimige Feuchtigkeit. Der Puls schlägt geschwinder als im natürlichen Zustand, 70 bis 80 mal in einer Minute. Das Vieh hört auf zu fressen und wiederzukäuen, es schaudert, hauptsächlich nach dem Niederschlingen der Getränke. Die Hörner werden abwechselnd heiß und kalt. Die Thiere werden kraftlos, stehen unruhig mit den Füßen, knirschen mit den Zähnen, die Haare stehen empör. Anfangs ist der Mist fester und härter als natürlich, dann erfolgt mehrentheils ein Durchlauf, der bis an das Ende anhält. Das Blut welches dem Kranken Thiere durch Aderlaß abgenommen wird, ist dunkel oder schwärzlichroth und setzt kein

„Wasser ab, wenn es erstarret. Bei der Deffnung der verreckten Thiere findet man größere oder kleinere bläulichrothe, feltner schwarze, rothe Flecken auf dem Magen und Gedärmen, in der Luftröhre und auf der Schleimhaut der Nase; die Gallenblase groß und angefüllt.“

Zur Verhütung, daß sich diese so gefährliche Seuche, gegen die keine sicheren Präservativ- und Kurativ-Mittel existiren, weiter verbreite, werden nachfolgende schon bei Gelegenheit der im Jahre 1811 ausgebrochenen Viehkrankheit verordneten Vorschriften hierdurch wiederum erneuert und festgesetzt.

Art. 1. Im Allgemeinen wird jedem Eingefessenen, vorzüglich in der Nähe der genannten und an der Militär-Strasse belegenen Gemeinheit, die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand seines Hornviehs zur dringendsten Pflicht gemacht; die Maires dergleichen Orte haben 3 bis 4 Gemeindeglieder zu benennen, welche damit beauftragt werden, über den Gesundheitszustand der Viehheerde zu wachen, solchen wenigstens alle Tage einmal zu untersuchen und von dem Befund dem Maire Anzeige zu machen. Wo Traurigkeit bei dem Vieh, Unlust zum Fressen oder sonstige Anzeichen irgend einer Krankheit, — gleichviel von welcher Art sie zu halten ist, — verspürt werden, ist davon augenblicklich dem Kommune-Maire Anzeige zu thun.

Art. 2. Auf diese Anzeige veranlaßt der Maire die völlige Absonderung des erkrankten oder nur krank scheinenden Viehes und dessen Untersuchung durch den zunächst wohnenden Thierarzt,